

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1598.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten April 1835., betreffend die Befreiung der 6 volle Wochen bei den Fahnen versammelten Landwehr-Mannschaften von der Klassensteuer.

Auf Ihren Antrag vom 22sten v. M. genehmige Ich, daß, wie auf den Grund Meiner Order vom 6ten März 1830. den Landwehr-Artillerie-Rekruten, auch den übrigen Landwehr-Mannschaften, wenn sie sechs volle Wochen bei den Fahnen versammelt sind, die Klassensteuer auf zwei Monate erlassen werde.

Berlin, den 11ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kriegsminister, General-Lieutenant v. Witzleben und an den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Alvensleben.

(No. 1599.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten April 1835., durch welche des Königs Majestät den Städten Schmiegel und Schrimm im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen ge-ruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 8ten d. M. will Ich den Städten Schmiegel und Schrimm im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Ausnahme des auf dortige Provinz nicht anwendbaren zehnten Titels derselben, verleihen, und überlasse Ihnen, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Berlin, den 20sten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

Das 8236 aus 26 T 3490.

(No. 1600.) Gesetz über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung
der von Staatsbeamten verübten Ehrenkrankungen. Vom 25sten April 1835.
ab 30. II. 1834

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkrankungen erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umsfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, daß derselbe sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkrankung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten anzubringen.

§. 2.

Die Dienstbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Neuerungen innerhalb seiner Amts-Befugnisse geblieben sey, oder dieselben überschritten habe.

§. 3.

Entscheidet die Dienstbehörde, daß der Angeschuldigte seine Amtsbesugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Refurs Statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behandlung der Entscheidung bei der höheren Dienstbehörde anzubringen ist.

§. 4.

Erklären die Dienstbehörden den Angeschuldigten für straffällig, so liegt denselben ob, die Strafe zu bestimmen, oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörden

- wenn die angezeigte Ehrenkrankung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach Vorschrift des §. 216. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu einer fiskalischen Untersuchung eignet, oder
- wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkrankung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle.

Außer diesen beiden Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

§. 5.

Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höheren Dienstbehörde den Refurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben, oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntnis anzutragen. Verfolgt er seine Beschwerde bei der höheren Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vorschriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntnis keine härtere Strafe, als die von der Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Provokanten sämtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last.

§. 6.

§. 6.

Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten, auf dessen Bestrafung, wegen verübter Ehrenkrankungen, hemmt deren Verjährung.

§. 7.

Alle bisherige Vorschriften, so weit sie dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehen, werden durch obige Bestimmungen aufgehoben.

§. 8.

Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkrankungen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25sten April 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampf. Mühler. v. Rochow.

Beglau bigt:

Friese.

§. 216.

des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

In Injuriensachen wird das Verfahren erster Instanz nicht nach den hier ertheilten Vorschriften eingeleitet; es soll vielmehr jederzeit nach den §§. 4 — 7. Titel 26. Theil I. verfahren werden, und davon nur alsdann eine Ausnahme stattfinden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, großlich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweite Abschnitt Titel 35. Theil I. zur Richtschnur dient.

(No. 1601.) Gesetz, betreffend die Realjurisdiktion über veräußerte Theile eines eximirten Landgutes. Vom 25sten April 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur Erledigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Realjurisdiktion über die von einem eximirten Landgute abgetrennten Theile obwalten, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Die Realjurisdiktion über die von dem Areal eines eximirten Landgutes durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins- oder Erbpachtsrechten

(No. 1600 — 1601.)

§. 2

§ 1 umfasst d. Regel, § 2 d. Ausnahmen
Mas. zugl. dauerl. von der Regel aus,
dass die Fortsetzung des Teil genügt d. Regel

sei, um da für Rechte nach einer Rechtsquelle auf, die nichts fortfällt, jedoch gleich einer Rechtsquelle, die nicht in § 2 gefasst, auf Veräußerung i. Stellung sei der Nutzen des Landes, die für die Leistung des Rechtsgehalts ausreicht: gewiss da für dann nämlich auf, da bis zu gegebenen Fälligkeiten Gewissheit mög. ist. Ni. Wohl da Mittelpunkt d. Art. wohlgemessenlich die Rechtsquelle d. Fälle, fies. auf zweite Quelle da von d. art. auf, dass diese letztere zweitens fies von der, fies. fies. den Rechten genügt. Die einzelnen Falle sind dies:

es weißt, daß der Abfertigung zweier Reisen ein Pfg. Rauf vor A. auf dem empfohlen ist, wenn das Jagdtag gibt einen Rangfeind, der den beiden Gütern behaftet. Nachdem am 1. Okt. auf der B. Klage gegen B. auf einer Färbereiplatte auf Pfosten der Haufen des Kellers. Weil ein das Odg. die Rauf vor sich giebt, wenn die Haufen auf dem abgepflockt ist, so ist C. zu leidens Kosten des Kasten, und für auf und gegen Kosten giebt, oder es ist auf. — 52 — In jenen Fällen ist genau das Odg. berechtigt, dass Ertrag aber C. gegen sich folgt. In diesen Fällen ist das Odg. verantwortlich, da Abwesenheit verantwortlich. Gleich Rechtsvergleichungen müssen bei der Freilicht die Tabelle einholen. Anfangs ist vorgekauft, und genau für Wohnungsumsatz. Kaufverträge, um abgetrennten Bestandtheile stehen der Regel nach dem Orts-Patrimonial- oder Gerichtsgerichte kein Odg. zu schaffen von. Ja.

Reicht nicht kein Rechtsvergleich, so ist es kein

Anspruch an das Odg. Gerichtsabwesenheit des Neuen

auslandes § 3 Art. 1. § 34 Art. 1. Empfehlung der

Jagd-Gesetzestext, in d. sind die Jagdgesetze

Realbesitz i. Pfg. und. zum. Pfleg. Lehn. i. d. d. d. d.

Leinen Gewerbeaufsicht zu liefern. — Berlin. 17. März 1837.

v. K. H. K. 170. —

§. 2.

Ausnahmsweise sollen vergleichene Gutstheile dem eximierten Gerichtsstande unterworfen seyn

- 1) wenn sie zu vollem Eigenthum veräußert werden und von einem solchen Umfange oder Werthe sind, wie ihn Rittergüter nach den Gesetzen über die Standschaft der Provinz bei freiwilligen Parzellirungen zur Bewahrung ihrer Ritterguts-Eigenschaft mindestens behalten müssen;
- 2) wenn bei einem geringern Umfange oder Werth derselben der Erwerber in dem Erwerbungsvertrage die Absicht ausgesprochen hat, daraus, oder in Verbindung mit andern bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Grundstücken ein Rittergut zu bilden und Wir demnächst durch eine von Uns Allerhöchstselbst vollzogene Urkunde diesem Grundbesitz die Eigenschaft eines Ritterguts oder die Gerechtsame beilegen, welche zur Theilnahme an dem Stande der Ritterschaft befähigen;
- 3) wenn sie mit Zustimmung des Veräußerers und des Jurisdiktions-Berechtigten einem eximierten Landgute einverleibt und auf den Antrag des Erwerbers diesem Gute in dem Hypothekenbuche zugeschrieben werden.

§. 3.

Wenn vor Publikation dieses Gesetzes einem veräußerten Gutstheile, welcher nach vorstehenden Bestimmungen der Realjurisdiktion des Orts-Untergerichts hätte anheimfallen sollen, ein eigenes solium in dem Hypothekenbuche des Ober-Gerichts, oder einer andern die Real-Gerichtsbarkeit über eximite Güter verwaltenden Gerichtsbehörde bereits gegeben ist, so kann der Gerichtsherr des Orts-Untergerichts die Übertragung dieses Grundstücks in das Hypothekenbuch seines Gerichts fordern, es sei denn, daß das Grundstück inzwischen mit Pfandbriefen oder andern Hypothekenschulden belastet worden wäre, in welchen Fällen das selbe bei dem Widerspruch seines Eigentümers der Realjurisdiktion des Orts-Untergerichts nicht eher überwiesen werden darf, als bis im gewöhnlichen Laufe des Verkehrs die Löschung der Pfandbriefe oder andern Schulden im Hypothekenbuche erfolgt.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Verhältniß der standesherrlichen Gerichte zu den in ihren Sprengeln befindlichen Patrimonial-Gerichten Anwendung, sofern nicht spezielle Verleihungen hierüber etwas Anderes enthalten. Streitigkeiten darüber sind im Wege des Prozesses zu erledigen. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25sten April 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampf. Mühler.

Beglaufigt:
Fries.

(No. 1602.) Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechtes in der Provinz Westphalen. Vom 25sten April 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen für diejenigen Theile der Provinz Westphalen, in welchen die Ordnung vom 13ten Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten zur Anwendung kommt, auf das wiederholte Ansuchen Unserer Westphälischen Provinzialstände, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 75. der erwähnten Ordnung dem Berechtigten beigelegte Bezugniß, die Ablösung des Heimfallrechtes bei den nur noch auf vier oder zwei Augen stehenden Gütern zu verweigern, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die Ablösungs-Rente, welche in diesen Fällen gefordert werden kann, soll, wenn das Gut auf vier Augen steht, zu fünf Prozent, wenn dasselbe auf zwei Augen steht, zu zehn Prozent des Reinertrages angeschlagen werden, ohne Unterschied, der Antrag mag von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgegangen seyn.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25sten April 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Frh. v. Brenn. v. Kampf. Mühler.

Beglau b i g t :

Friese.

(No. 1603.) Gesetz über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger. Vom 26sten April 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Da die Gesetze zur Verhütung von Verträgen, welche von zahlungsunfähigen Schuldndern zum Nachtheil ihrer Gläubiger geschlossen werden, sich gegenwärts der Gerichtsordnung auszuprägen, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

(No. 1602 — 1603.)

§. 1.

*aus § 14 Civil. 2. Art. 1. verändert und
zu neuem Rechte der Ges. geöffnet
März 1835. — Preuß. w. 13. Juli. 35. v. 91. p.
95.*

Nach 1832. Cet. 1. v. 17. Zug 106.

§. 1.

Das im Konkurse den Gläubigern zustehende Recht, die von dem Gesmeinschuldner gemachten Schenkungen zu widerrufen (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 11. §§. 1129—1133., 1164—1166., 1171. und 1172., Th. II. Tit. 1. §. 312. ff. und Anhang §. 74. Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 49.) soll hinförst auch außer dem Konkurse einem jeden Gläubiger zustehen, wenn bei der Execution gegen den Schuldner eine Vermögens-Unzulänglichkeit sich ergiebt.

§. 2.

Außerdem ist jeder Gläubiger im Fall der Vermögens-Unzulänglichkeit seines Schuldners befugt, Kauf-, Tausch- und andere lästige Verträge anzusehen, welche derselbe über ihm gehörige bewegliche oder unbewegliche Sachen, Gerechtigkeiten, Niesbrauchsrechte oder ausstehende Forderungen, mit einer der folgenden Personen:

seinem Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe,
einem seiner oder seines noch lebenden oder bereits verstorbenen Ehegatten Verwandten in auf- oder absteigender Linie,
errichtet hat.

Es soll ihm hiebei die Vermuthung zur Seite stehen,

dass die Kontrahenten den Vertrag in der unredlichen Absicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevortheilen, geschlossen haben.

Findet der Richter bei Erwägung aller vorliegenden Umstände diese Vermuthung durch Gegenbeweis nicht entkräftet, so ist das Geschäft in Beziehung auf den anfechtenden Gläubiger unverbindlich, und dieser ist berechtigt, den Gegenstand der Veräußerung zu seiner Befriedigung zu verwenden.

§. 3.

Das in den §§. 1. und 2. jedem einzelnen Gläubiger beigelegte Recht kann nur zum Vortheil solcher Schuldforderungen ausgeübt werden, welche vor der anzufechtenden Veräußerung entstanden sind.

§. 4.

Dasselbe Recht soll ferner nur gelten, wenn die Veräußerung in einen Zeitraum fällt, der nicht über Ein Jahr vor Erlassung des Executions-Mandats zurückgeht.

§. 5.

Kann jedoch der Gläubiger beweisen, dass der Schuldner schon zur Zeit der Veräußerung insolvent gewesen ist, so gilt dieses Recht auch gegen dieselben Veräußerungen, welche innerhalb der zwei nächsten Jahre vor dem im §. 4. angegebenen Zeitraume stattgefunden haben.

§. 6.

Ist die Veräußerung an den Ehegatten des Schuldners geschehen, so gilt das im §. 5. dem Gläubiger beigelegte Recht auch ohne Beweis der schon damals vorhandenen Insolvenz.

§. 7.

Jum Jyze n 26 April 1805

Cash. Nos 1 July 201-203

5 - 281. 282.

8 - 252 - 257

10 - 256 - 258

10 - 429.

11 - 53.

12 - ~~124~~ ~~125~~ 133. To 14 July 191

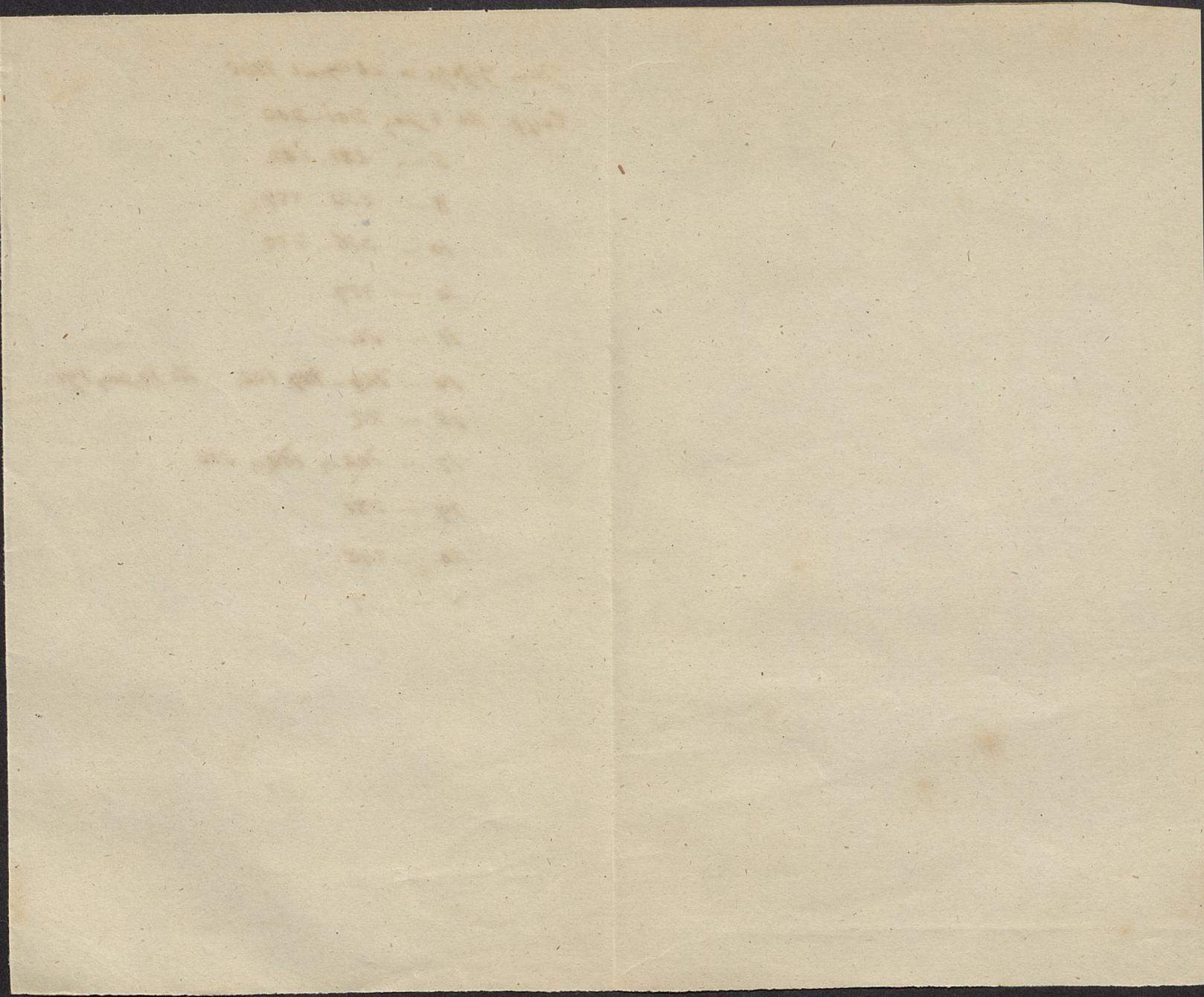
15 - 22.

17 - ~~124~~ ~~125~~ 510

19 - 281.

20. - 248.

X - 84.



§. 7.

Kann der Gläubiger schon bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses die Vermögens-Unzulänglichkeit seines Schuldners bescheinigen und eine Veräußerung bezeichnen, welche er nach gegenwärtigem Gesetz künftig zu widerrufen oder anzusechten gedenkt, so kann er darauf antragen, daß diese seine Absicht dem Erwerber von Seiten des Gerichts sofort bekannt gemacht werde.

Er erlangt hierdurch das Recht, die in den §§. 3 — 6. bestimmten Zeiträume nicht erst vom Tage des Exekutions-Mandats, sondern schon von der Insinuation der Bekanntmachung an zurückzurechnen.

§. 8.

Behauptet der Erwerber die Rechtsbeständigkeit der Veräußerung durch Berufung auf den Zeitpunkt derselben in Gemäßheit der §§. 3 — 6. des gegenwärtigen Gesetzes, so muß er diesen Zeitpunkt beweisen. Zu diesem Beweise sind bloße Privat-Urkunden nicht hinreichend.

§. 9.

Gegen einen dritten Besitzer, auf welchen der Geschenknehmer oder der Mitkontrahent des Schuldners die Sache schon weiter übertragen hat, ist der Gläubiger die in Beziehung auf jene Personen ihm zustehenden Befugnisse nur dann auszuüben berechtigt, wenn der Dritte zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß der Schuldner unter den durch das gegenwärtige Gesetz als verdächtig bezeichneten Umständen sich der Sache entäußert habe.

Gegen die Erben des Geschenknehmers oder des Mitkontrahenten des Schuldners findet der Anspruch ohne diese Beschränkung Statt.

§. 10.

Der Gläubiger verliert seine Befugnisse aus diesem Gesetze, wenn er von denselben nicht innerhalb des Zeitraumes, in welchem ihm die Exekution gegen den Schuldner überhaupt zusteht, es sei im Wege der Einwendung gegen einen Interventions-Anspruch, oder im Wege einer formlichen Klage gegen den Besitzer der Sache Gebrauch gemacht hat.

§. 11.

Eine Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners (§. 1. und 2.) ist in je drei Fällen des §. 11. festgestellt zu haben. Zuerst ist der Zeitraum der Ausführung der Exekution gegen den Schuldner festzustellen, dann ist der Zeitraum der Manifestations-Eid festzustellen, und schließlich ist der Zeitraum der Insolvenz festzustellen.

- 1) wenn bei der Auspfändung keine Exekutionsgegenstände vorgefunden werden, der Schuldner auch auf Befragen solche Gegenstände nicht sofort nachweiset und der Gläubiger den Manifestations-Eid fordert, dieser mag geleistet oder verweigert werden;
- 2) wenn schon früher eine Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen;
- 3) wenn der Schuldner in einem zum Ausweis über die Lage seines Vermögens anberaumten Termine, zu welchem er unter Androhung der Annahme seiner Insolvenz vorgeladen worden, ungehorsam ausbleibt.

§. 12.

Werden bei der von dem Gläubiger ausgebrachten Exekution, Gegenstände einer solchen entweder vorgefunden oder vom Schuldner nachgewiesen, so muß der Gläubiger, bevor eine Vermögens-Unzulänglichkeit angenommen werden kann,

(No. 1603.)

1) wenn

- 1) wenn Effekten abgepfändet sind, deren öffentlichen Verkauf bewirken;
- 2) wenn liquide, sichere und innerhalb dreier Monate fällige Aktivforderungen in Beschlag genommen sind, den Zahlungstermin abwarten;
- 3) wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, deren Sequestration nachzusuchen, es müßte denn klar erhellen, daß seine Befriedigung aus den Einkünften in den nächsten drei Monaten nicht zu erlangen sey;
- 4) wenn die Schuld eine Realschuld ist, den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten, insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist.

§. 13.

Durch eine später erfolgende Konkurs-Eröffnung über das Vermögen des Schuldners gehen für den Gläubiger die aus dem gegenwärtigen Gesetze bereits errworbenen Rechte nicht verloren.

§. 14.

Sämmtliche Rechtsstreitigkeiten über Interventions-Ansprüche und diejenigen, welche aus diesem Gesetze hervorgehen, sind im summarischen Prozeß (Verordnung vom 1sten Juni 1833. Tit. 2.) zu verhandeln.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26sten April 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampf. Mühler.

Beglauigkeit:
Friese.